Mitteilung an die Arbeitgeber - 2024-02

Betreff: Weitere Erläuterung der Beendigung der Entschädigung im Rahmen von Halbzeit-Laufbahnende gemäß des Nationalen Abkommens 2023-2024 - PK 111

Auslaufen der Entschädigung vom ESFMI im Falle von Halbzeit-Laufbahnende ab dem Alter von 58 Jahren

Wie im Nationalen Abkommens 2023-2024 - PK 111 - vom 18. September 2023 in Artikel 5 § 2 festgelegt ist, werden neue Anträge für Halbzeit-Laufbahnende ab dem 1. Januar 2025 (Datum des ersten Leistungsanspruchs) nicht mehr mit Zusatzentschädigungen des ESFMI unterstützt.

Für alle bereits bestehenden Fälle mit einer Halbzeit-Laufbahnende ab dem Alter von 58 Jahren wird die Zusatzentschädigung bis zum Eintritt in den Ruhestand gezahlt, solange das Laufbahnende noch besteht.

Neue Anträge für Halbzeit-Laufbahnende ab dem Alter von 58 Jahren, die noch vor dem 31. Dezember 2024 (Datum des ersten Leistungsanspruchs) beginnen, werden weiterhin berücksichtigt.

Für neue Anträge ab dem 1. Januar 2025 (Datum des ersten Leistungsanspruchs) **besteht** daher ab dem Alter von 58 Jahren **kein Anspruch mehr** auf eine Entschädigung für Halbzeit-Laufbahnende.

Um Missverständnisse zu vermeiden:

Die bestehende Entschädigung des ESFMI im Rahmen von Laufbahnende ab dem Alter von 58 Jahren im Falle einer Reduzierung auf 4/5 der Arbeitszeit bleibt ab dem 1. Januar 2025 sowohl für bestehende als auch für neue Fälle bestehen.

Die Arbeitgeber werden gebeten, diese Mitteilung zu beachten.

Mitteilung im 12/2024 verschickt

ESFMI (Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie) - PK 111
Ravensteingalerij 27 bus 7, 1000 Brüssel - +32 2 504 97 60 - info@fondsmet.be
ZDU 0855.690.646 - www.fondsmet.be